

Delmenhorst, 30.06.2016

## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die **Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 125 „Ortsfeuerwehr am Horster Weg“** für eine Fläche nördlich des Horster Wegs beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat den vorgenannten Bauleitplan mit nachstehender Verfügung vom 21.06.2016 - Az. ARL WE 21-21101-01000-

TA 125 genehmigt:

Gemäß § 6 BauGB wird hiermit die vom Rat der Stadt Delmenhorst am 26.04.2016 beschlossene Flächennutzungsplanänderung – TA 125 „Ortsfeuerwehr am Horster Weg“ genehmigt.

Im Auftrage  
gez. Kusche

Ferner hat der Rat der Stadt Delmenhorst den **Bebauungsplan Nr. 351 „Ortsfeuerwehr am Horster Weg“** für eine Fläche nördlich des Horster Wegs in seiner Sitzung am 26.04.2016 als Satzung beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannten Bauleitpläne liegen mit den zugehörigen Begründungen und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und können im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtgraben 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes TA 125 "Ortsfeuerwehr am Horster Weg" und des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortsfeuerwehr am Horster Weg“ wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 351 „Ortsfeuerwehr am Horster Weg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die **Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 125 „Ortsfeuerwehr am Horster Weg“** wirksam, der **Bebauungsplan Nr. 351 „Ortsfeuerwehr am Horster Weg“** rechtsverbindlich.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Axel Jahnz**  
Oberbürgermeister

